

Natur



Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

-Kurzfassung-
Managementplan für das Gebiet
554 „Kremitz und Fichtwaldgebiet“

Inhaltsverzeichnis

1.	Gebietscharakteristik	1
2.	Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung	3
2.1.	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und weitere wertgebende Biotope	3
2.2.	Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten	6
2.3.	Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten 8	8
3.	Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	9
3.1.	Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung	9
3.1.1.	Leitbild SCI 554	9
3.1.2.	Ziel- und Maßnahmenplanung SCI 554	9
3.2.	Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope	10
3.3.	Ziele und Maßnahmen für wertgebende Arten und deren Habitats	15
3.4.	Überblick über Ziele und Maßnahmen.....	17
4.	Fazit.....	19
	Literaturverzeichnis	19

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungszustand im SCI 554.....	3
Tab. 2:	Vorkommen von Entwicklungsflächen der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungszustand im SCI 554.....	4
Tab. 3:	Vorkommen von Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Arten im SCI 554.....	6
Tab. 4:	Überblick über Ziele und Maßnahmen in den Lebensraumtypen und Arthabitaten im SCI 554....	17

Abkürzungsverzeichnis

BbgNatSchG	Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350)	
BBK	Brandenburger Biotopkartierung	
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51, S. 2542-2579)	
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora- Habitatrichtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).	
LRT	Lebensraumtyp (nach Anhang I der FFH-Richtlinie)	* = prioritärer Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet	
NSG	Naturschutzgebiet	
UNB	Untere Naturschutzbehörde	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	

1. Gebietscharakteristik

Das 649 ha große FFH-Gebiet „Kremitz und Fichtwaldgebiet“ befindet sich im Süden des Bundeslandes Brandenburg. Das SCI 554 beinhaltet die Kremitz auf dem Territorium Brandenburgs sowie Nebengewässer (wie Todtengraben, Alte Kremitz, Mühlgraben und Hauptgraben). Die flächenmäßig größte Ausdehnung des Gebietes umfasst Teile der Wiesenlandschaft des Schliebener Beckens, welches sich etwa 10 km östlich der Stadt Herzberg bzw. 2 km südlich der Ortschaft Schlieben erstreckt. Abschnitte der entwässernden Fließe und inselartig eingestreuter Laubwälder auf überwiegend feuchten Standorten gehören außerdem zum FFH-Gebiet.

Im Westen stellt die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt die Grenze des Schutzgebietes dar.

Zu den nächstgelegenen größeren Städten können u.a. Herzberg im Süden, Finsterwalde im Osten oder das sächsische Torgau im Südwesten gezählt werden. Das Schutzgebiet ist administrativ dem Landkreis Elbe-Elster mit den Städten Herzberg/Elster und den Ämtern Fichtwald, Schlieben und Kremitzau zuzuordnen.

Die besondere Schutzwürdigkeit des FFH-Gebiets ergibt sich aus den z.T. charakteristischen Artenspektren von Fließgewässern bzw. spezieller Lebensraumtypen wie z.B. Auen- und Bruchwälder oder feuchte Hochstaudenfluren. In diesem Zusammenhang sei auf die repräsentativen Anhang II Arten Fischotter und Biber verwiesen.

Das FFH-Gebiet ist dem Altenmoränengebiet des Norddeutschen Tieflandes zuzuordnen. Kennzeichnend ist ein flachwelliges Sand-Lehm-Gelände auf altsaaleiszeitlichen Grundmoränenplatten mit ebenen Becken- und Talsandflächen sowie moorigen Niederungen.

Das Gebiet selbst befindet sich auf einer holozänen Niederung, welche aus teils von Schwemmsand unterlagertem, verschiedenmächtigem Niedermoortorf besteht. Dieser Senkenbereich ist nach Osten hin offen, ansonsten wird es durch Hangbereiche sowie Resten von Endmoränenstufen weitgehend eingegrenzt.

Als typische Ausgangsmaterialien der Bodenbildung treten fluviatile und organogene Sedimente als Gemische von schwach schluffigen bis lehmigen Sanden und Niedermoortorfen auf. Ausgehend von den geologischen und klimatischen Bedingungen haben sich im Schliebener Becken Erdnieder Moore aus Torf über Flusssand sowie Anmoor-, Humusgleye und Gleye aus Flusssand; Östlich von Malitschkendorf Pseudogley-Fahlerden und Fahlerde-Pseudogley aus Sand oder Lehmsand über Lehm, Pseudogley aus Lehmsand über Lehm (z.T. Moränencarbonatlehm) und nordöstlich von Herzberg (nahe B 87) bis zur Mündung Vega-Gleye und Gley-Vegen überwiegend aus Auenlehmsand über Auensand entwickelt.

Die Böden innerhalb des FFH-Gebiets im Schliebener Becken werden durch eine geringe Mächtigkeit an Torf gekennzeichnet. (INGENIEURGESELLSCHAFT WTU GMBH (2003). Die Vernässungsverhältnisse werden vorherrschend durch hohe Grundwasserstände geprägt (hoher bis sehr hoher Bodenfeuchteindex).

Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial liegt überwiegend zwischen 30 und 50 Bodenpunkten.

In der großklimatischen Einordnung ist das FFH-Gebiet dem „Ostdeutschen Binnenland-Klima“ zuzuordnen. Charakteristisch für das kontinental geprägte Klima sind warme Sommer mit längeren Schönwetterperioden und kalte Winter.

Die Kremitz stellt ein stark anthropogen verändertes Oberflächengewässer dar. Bereits auf einer Karte von 1848 (Urmeßtischblatt, M 1:25.000) ist die Kremitz als gerader Graben verzeichnet. Doch verläuft die Kremitz hier noch etwas anders und zweigt in der Mitte des Fichtenwaldmoors nach Norden ab. 1940 war die Kremitz dann zum Steigmühlgraben, einem nördlich des Fichtenwaldgebiets verlaufenden Graben, bereits durchgestochen und durchquerte das Fichtenwaldgebiet gerade. Seit den 60er/70er Jahren sind an den Ufern der Kremitz keine Gehölzsäume mehr vorhanden, da durch die eingeführte

Großflächenwirtschaft große Flurstücke geschaffen wurden, die bis an die Böschung heranreichen (SCHULZE, 2000; INGENIEURGESELLSCHAFT WTU GMBH BAD LIEBENWERDA, 2003).

Die Kremitz entspringt im östlichen Bereich des so genannten Fichtwaldmoores und mündet südöstlich der sachsen-anhaltinischen Ortschaft Mönchenhöfe, nahe der Stadt Jessen, in die Schwarze Elster. Der Landschaftswasserhaushalt innerhalb des Schliebener Beckens wird neben dem Hauptfließgewässer Kremitz auch durch zahlreiche benachbarte und künstlich angelegte Gräben beeinflusst. Zu den wichtigsten gehören der Stechauer Hauptgraben, die Alte Kremitz oder der Todtengraben, welche zugleich Bestandteil des FFH-Gebiets sind.

Das Frankenhainer Luch, das etwa eine Flächengröße von 100 ha besitzt (APFEL ET AL., 1995), ist ein Niedermoorkomplex im Abflussgebiet des Fichtwaldgebiets. Hier bestand ursprünglich ein flacher See, der später verlandete. Es entstand ein Wald, der dem Fichtwaldgebiet seinen Namen gab. Auch hier fanden in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts Meliorationsmaßnahmen statt, doch blieb das Frankenhainer Luch weiterhin sumpfig, was der Landwirtschaft Grenzen setzte. Daher werden vor allem in nord-östlichen Teil die Flächen kaum noch oder extensiv landwirtschaftlich genutzt. In anderen Bereichen findet großteils eine intensive landwirtschaftliche Nutzung statt.

Das SCI 554 erstreckt sich entlang der kanalisierten Kremitz und einmündenden Gräben. Die angrenzenden Bereiche werden zum überwiegenden Teil als Intensivgrasland oder Acker bewirtschaftet. Wälder sind mosaikartig über das gesamte SCI verteilt, konzentrieren sich jedoch auf Flächen südlich von Stechau, das Frankenhainer Luch und eine Gebietsaufweitung bei Borken. In zum SCI gehörenden Teil des Schliebener Beckens kommen auch vermehrt wertvolle Biotope wie Feuchtwiesen, wechselfeuchtes Auengrünland, Moor- und Bruchwälder vor.

Innerhalb des SCI 554 befinden sich keine Großschutzgebiete, Naturschutzgebiete (NSG), Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hügelgebiet um den Langen Berg“ überschneidet sich im Bereich Steigemühle kleinflächig mit dem FFH-Gebiet. Das Frankenhainer Luch ist ein geplantes NSG.

2. Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung

2.1. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und weitere wertgebende Biotope

Insgesamt wurden 8 Lebensraumtypen auf einer Fläche von 42,9 ha (6,5% des SCI 554) ausgewiesen.

Tab. 1: Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungszustand im SCI 554								
FFH-LRT	Erhaltungszustand	Anzahl LRT-Hauptbiotope	Flächen-größe (FI) [ha]	Fl.-Anteil a. Geb. (FI) [%]	Länge (Li) [m]	Anzahl LRT		
						als Punkt-biotope (Pu)	in Begleitbiotopen	
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>							
	B							4
	C		21		22518			
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)							
	B		1	0,9	0,1			
	C		2	0,5	0,1		1	
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe							
	B							1
	C		1		370			
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)							
	A		1	1,8	0,3			
	B		6	16,6	2,7			
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>]							
	B		1	2,6	0,4			
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>							
	B		11	18,1	2,9			1
91D0	Moorwälder							
	B		1	2,4	0,4			
91E0	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)							
	B		1				1	4
Gebietsstatistik		Anzahl Hauptbiotope	Flächen-größe (FI) [ha]		Länge (Li) [m]	Anzahl		
						Punkt-biotope (Pu)	Begleitbiotope	
FFH-LRT		45	42,9		22888	2	10	
Biotope		396	622,1		62289			
Anteil der LRT am Gebiet (%)		11,4	6,5		36,7			

Zusätzlich wurden Entwicklungsflächen auf einer Fläche von 12,7 ha für den LRT 6510 kartiert.

Tab. 2: Vorkommen von Entwicklungsflächen der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungszustand im SCI 554								
FFH-LRT	Zustand		Anzahl LRT-Haupt-biotope	Flächen-größe (FI) [ha]	Fl.-Anteil a. Geb. (FI) [%]	Länge (Li) [m]	Anzahl LRT	
							als Punkt-biotope (Pu)	in Begleit-biotopen
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)							
	E		1	12,7	2,0			
Gebietsstatistik			Anzahl Haupt-biotope	Flächen-größe (FI) [ha]		Länge (Li) [m]	Anzahl	
FFH-LRT			1	12,7			Punkt-biotope (Pu)	Begleit-biotope
Biotope			396	622,1		62289		
Anteil der LRT am Gebiet (%)			0,3	2,0				

Im SCI 554 tritt der **LRT 3260** vor allem an Fließgewässerabschnitten der Kremitz, in geringem Maße auch an größeren Gräben (Todtengraben, Kremitz-Altgraben) auf. Allerdings sind die kartierten Vorkommen am Fließgewässerlauf der Kremitz grenzwertig in Bezug auf ihre Einstufung als LRT-Flächen. Allgemein können die Bestände in den Fließgewässerabschnitten vegetationskundlich als fragmentarische Ausprägungen der Igelkolben-Kammlaichkraut-Gesellschaft, dem *Sparganio emersi-Potamogetonum pectinati* mit der flutenden Form des Einfachen Igelkolbens aufgefasst werden. Alle Vorkommen des LRT 3260 im SCI zeigen aufgrund der Gewässerbegradigung und einer Gewässerstrukturgüteklasse schlechter als 5 mittlere-schlechte Habitatstrukturen. Starke Beeinträchtigungen bestehen aufgrund der Staustufen (bei niedrigerem Wasserstand fast stehend und keine oder kaum Strömung aufweisend) und der Begradigung des Gewässers (keine Auendynamik). Alle erfassten LRT-Flächen befinden sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Eine Verbesserung und Entwicklung zu einem günstigen Erhaltungszustand ist nur mittel- und langfristig durch umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen wahrscheinlich. Es ist jedoch auch möglich, dass die LRT-Flächen aufgrund der begrenzten Habitatpotenziale im SCI dauerhaft in einem ungünstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Im SCI 554 konzentrieren sich die kleinflächigen Vorkommen des **LRT 6410 – Pfeifengraswiesen** auf Randbereiche des Frankenhainer Luchs, eine Fläche wurde östlich von Frankenhain in Richtung Fichtwaldgebiet ausgewiesen. In Abhängigkeit vom Nutzungsregime sind die Habitatstrukturen unterschiedlich gut ausgeprägt. Bemerkenswert ist das mehrfache Auftreten der Glänzenden Wiesenraute (*Thalictrum lucidum*) auf einer der Flächen (RL 1 Brandenburg). Insgesamt befindet sich 1 Fläche in einem günstigen Erhaltungszustand, die beiden übrigen Flächen in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Durch eine entsprechende Mahd kann der günstige Erhaltungszustand beibehalten bzw. wiederhergestellt werden.

Der **LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren** wurde im SCI 554 mit 2 LRT-Flächen am Mühlgaben erfasst. Eine der beiden Flächen weist derzeit einen günstigen Erhaltungszustand auf, die andere einen ungünstigen. Letztgenannte Fläche ist durch Verbuschung beeinträchtigt. Die Herstellung bzw. der Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes kann durch entsprechende Pflegemaßnahmen erreicht werden.

In den ausgedehnten, teilweise entwässerten Niedermoorgebieten der Kremitzau, des Frankenhainer Luchs sowie des Fichtwaldgebietes mit ihren überwiegend nährstoffarmen Bodenstandorten tritt der **LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen** nur kleinflächig und in geringem Maße auf. Die sieben Vorkommen konzentrieren sich auf den Bereich um Frankenhain. Vegetationsbestände des *Arrhenatherion* treten im SCI 554 und im umgebenden Naturraum nur in einer an typischen Kennarten

verarmten Ausbildung auf. So ist u.a. *Sanguisorba officinalis* als besonders kennzeichnende Art im Gebiet nicht anzutreffen. Die LRT 6510-Vorkommen befinden sich durchgängig in einem günstigen Erhaltungszustand, der auch mittel- bis langfristig beibehalten werden sollte. Weiterhin wurde eine LRT 6510-Entwicklungsfläche ausgewiesen. Sie zeigt neben regelmäßig in der Vegetationsstruktur auftretenden Stör- und Brachezeigern (*Agropyron repens*, *Polygonum aviculare*, *Rumex obtusifolius*) eine Reihe von krautigen Wiesenkenntarten (*Ranunculus acris*, *Trifolium pratense*, *Leontodon autumnalis*, *Achillea millefolium*, *Plantago lanceolata*). Aktuell wird die Fläche nur einschürig ohne Beräumung des Mahdgutes gemäht bzw. gemulcht. Bei einer regelmäßigen zweischürigen Mahd mit Abtransport des Mahdgutes ist eine Verbesserung der Vegetationsstruktur und eine kurz- bis mittelfristige Entwicklung zum LRT 6510 hin wahrscheinlich.

Der **LRT 9160 – Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald** wurde im SCI 554 mit einem Vorkommen erfasst. Das Vorkommen ist als grundfeuchter Eichen-Hainbuchenwald innerhalb eines ca. im Jahre 1000 v. u. Z. errichteten Burgwalls entwickelt. Der aktuell gute Erhaltungszustand des Vorkommens kann langfristig zu einem hervorragenden Erhaltungszustand entwickelt werden. Dazu sollten Totholz sowie Biotop- und Altbäume belassen bzw. angereichert werden.

Der **LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen** wurden im SCI 554 mit 11 Vorkommen auf einer Fläche von insgesamt 18,2 ha erfasst. Die Vorkommen sind als Birken-Stieleichenwälder bodensaurer, schwach Grundwasser beeinflusster, pleistozäner Standorte der planaren Höhenstufe in ebener Lage im Bereich der Talsandebenen entwickelt. Die Bestände sind überwiegend zwei- bis dreischichtig mit zwei bis drei Wuchsklassen ausgebildet. Den Vorkommen mangelt es an stehendem und liegendem Totholz. Biotop- und Altbäume, teilweise als Höhlenbäume entwickelt, sind in einzelnen Vorkommen vertreten. Der aktuell günstige, gute Erhaltungszustand der Vorkommen kann langfristig zu einem günstigen, hervorragenden Erhaltungszustand entwickelt werden (Belassen und Anreicherung von Totholz sowie Biotop- und Altbäume. Bevorzugte Entnahme nichtheimischer Gehölze im Rahmen der Bestandespflege bzw. der Erntennutzung, Anlage von stufigen Waldmänteln).

Der **LRT 91E0* – Subtyp: „Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern“** wurde im SCI 554 mit 5 Vorkommen erfasst. Die Vorkommen sind als Traubenkirschen-Eschenwälder auf Grundwasser beeinflussten, wasserzügigen, mineralischen oder organischen Standorten der planaren Höhenstufe in der Aue der Kremitz, ihren Überschwemmungsbereichen und Nebenfließen entwickelt. Ein zweischichtiger Bestandaufbau kennzeichnet die Vorkommen des LRT 91E0* mit Dominanz der Wachstumsphase im schwachen bis mittleren Baumholz. Totholz fehlt bei allen Vorkommen. Standorts- und vegetationsbedingte Strukturmerkmale sind innerhalb der Bestände naturnah entwickelt. Dabei wird das Mikrorelief häufig von kleinen Mulden, Bodenbereichen unterschiedlicher Feuchtigkeit und Sickerwasserstellen charakterisiert. An der Kremitz fehlen die typischen Merkmale ausgeprägter Fließgewässerdynamik, z.B. Prall- und Gleithänge oder Überschwemmungsbereiche mit frisch angeschwemmtem Substrat. Der aktuell gute Erhaltungszustand der Vorkommen kann langfristig zu einem günstigen, hervorragenden Erhaltungszustand entwickelt werden. Dazu ist am Mühlgraben bzw. an der Kremitz südlich Schlieben eine Renaturierung der Fließgewässer erforderlich. Weiterhin sollten Biotop- und Altbäume bzw. Totholz zur Erhaltung und Verbesserung der bestehenden, teilweise naturnahen Bestandesstruktur belassen bzw. angereichert werden.

Der **LRT 91D0* - Moorwälder** wurde im SCI 554 mit einem Vorkommen westlich von Frankenhain auf einer Fläche von insgesamt 2,4 ha erfasst. Das Vorkommen ist als Moorbirken-Schwarzerlenwald entwickelt. Der Oberstand besteht aus Moor-Birke (*Betula pubescens*), horstweise im Westen gemischt mit Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Stangenholz, geschlossen, schwachwüchsig. Eine Strauchschicht ist im Westen großflächig aus Faulbaum (*Frangula alnus*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) vertreten. Der Bestand ist vertikal wie horizontal insgesamt gering strukturiert und wenig differenziert. Der aktuell gute Erhaltungszustand des Vorkommens kann langfristig zu einem günstigen, hervorragenden Erhaltungszustand entwickelt werden. Dazu sind die in Bezug auf den Wasserhaushalt durch

Gewässerrenaturierung und Anhebung des Grundwasserstandes durchgeführten Maßnahmen, wie das Schließen der Gräben, beizubehalten. Totholz ist in dem Bestand zu belassen bzw. anzureichern.

Im SCI 554 wurden insgesamt 74 Biotope, die nach § 32 als **Geschützte Biotope** gelten, kartiert. Insgesamt nehmen die Flächen der §32-Biotope einen Anteil von 15,8 % innerhalb des gesamten FFH-Gebiets ein. Mit einem Flächenanteil von 4,0% und einer Anzahl von 10 Biotopen stellt der Biotoptyp der Birken-Vorwälder (Biotoptypencode 082836) einen großen Anteil. Die größten Flächen dieser Birken-Vorwälder findet man in unmittelbarer Nähe der Ortschaft Frankenhain aber auch südlich der Ortslage Stechau in der Aue der Kremitz und ihrer Nebengewässer auf organischen und anorganischen Standorten mit mäßigem bis starkem Grundwassereinfluss. Des Weiteren stellen Moor- und Bruchwälder (08100), speziell Großseggen-Schwarzerlenwälder (081034), Rasenschmielen-Schwarzerlenwälder (081036) und Pfeifengras-Moorbirken-Schwarzerlenwälder (0810372) wichtige Biotoptypen dar (insgesamt 1,61% der Gesamtfläche des SCI). Sie sind in der Aue der Kremitz und ihrer Nebengewässer auf überwiegend organischen Standorten mit mäßigem bis starkem Grundwassereinfluss entwickelt. Als weitere nach §32 des BbgNatSchG Geschützte Biotope wurden 12 Flächen Eichen- bzw. Eichenmischwälder (08181, 08191, 081911, 081912, 081913) kartiert. Etwa 5,9% der Fläche des SCI 554 sind durch den Biotoptyp der Feuchtwiesen bzw. Feuchtwälder (05100, 051022, 0510301, 0510321, 051051) charakterisiert. Die größten Flächen befinden sich unmittelbar am Verlauf der Kremitz. Das gesamte FFH-Gebiet ist durchzogen mit Bächen, kleinen Flüssen (01110) bzw. Gräben (01130). Insgesamt wurden 31 Fließgewässer, die nach §32 BbgNatSchG als geschützt gelten, kartiert. Außerdem befindet sich in unmittelbarer Nähe der Steigemühle, südlich von Schlieben, ein Grubengewässer (02160).

2.2. Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten

Folgende Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten kommen laut Standarddatenbogen im SCI 554 Kremitz und Fichtwaldgebiet vor bzw. sind durch Kartierungen im Rahmen der Managementplanung nachgewiesen oder im Rahmen der Datenrecherche als Vorkommen aus Fremdquelle übernommen worden. Grau hinterlegt sind die im Standarddatenbogen aufgeführten Arten:

Tab. 3: Vorkommen von Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Arten im SCI 554						
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anh. II	Anh. IV	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Brandenburg	Gesetzlicher Schutzstatus
Im Rahmen des Managementplanes erfasste Arten						
Biber	<i>Castor fiber</i>	x	x	3	1	sg
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	x	x	1	1	sg
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	x	-	2	2	-
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	-	x	3	-	sg
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	x	x	2	2	sg
Artnachweise aus Fremdquellen bzw. Auflistung in Standarddatenbogen						
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	x	x	3	3	sg
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	-	x	3	2	sg
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	-	x	V	3	sg
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	-	-	*	3	-
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	-	x	V	3	sg

Tab. 3: Vorkommen von Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Arten im SCI 554

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anh. II	Anh. IV	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Brandenburg	Gesetzlicher Schutzstatus
Im Rahmen des Managementplanes erfasste Arten						
Erläuterungen:						
sg – streng geschützt gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG						
bg – besonders geschützt gemäß § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG						

Das gesamte SCI 554 ist Lebensraum des **Fischotters**. Dazu gehören Kremitz, Alte Kremitz, Todtengraben, Mühlgraben, Hauptgraben und weitere Gräben mit angrenzenden deckungsreichen Flächen. Nur eins der sieben Kreuzungsbauwerke über die Kremitz ist fischottergerecht gestaltet. Die Potenziale für das Habitat des Fischotters an der Kremitz beschränken sich auf den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes. Dazu ist es notwendig Ruhezone als potenzielle Weibchenreviere für die Jungenaufzucht mit optimaler Nahrungsausstattung und Störfreiheit zu erhalten und zu fördern. Weiterhin sollten deckungsreiche Strukturen erhalten bleiben und erweitert werden.

Der **Biber** ist innerhalb des gesamten SCI 554 verbreitet. 12 von 13 im Landkreis Elbe-Elster bekannten Biberrevieren sind aktuell besetzt. Mit diesen insgesamt 12 besetzten Revieren weist der Biber (*Castor fiber*) im SCI 554 ein starkes Vorkommen auf. Entsprechend hoch ist auch der Nahrungsbedarf. Durch einreihige Pflanzungen von Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Weide (*Salix spec.*) wurde das Nahrungsangebot bereits erhöht. Trotz Schutzvorrichtungen wurden diese Pflanzungen zum Teil aufgrund des hohen Biberdruckes verbissen. Die Nahrungsverfügbarkeit ist im Gebiet noch immer suboptimal. Beeinträchtigend wirken Querbauwerke ohne bibergerichte Durchlässe. Ein weiteres Problem stellen die häufig fehlenden Pufferzonen am Gewässerrand dar. Oftmals reichen die Ackerflächen bis an die Oberkante der Uferböschung. Insgesamt wurden die Biberreviere in einen ungünstigen Erhaltungszustand eingestuft. Dieser kann durch Maßnahmen in einen günstigen Erhaltungszustand überführt werden. Dazu sind die Nahrungsverfügbarkeit zu verbessern und die Beeinträchtigungen abzubauen (Verringerung der Intensität der Gewässerunterhaltung, Verringerung der Gefahrenpunkte an Straßen etc.)

Im SCI 554 wurde der **Bitterling** im Befischungsabschnitt Kremitz oberhalb der Straße in Frankenhain mit 3 Individuen und im Befischungsabschnitt Kremitz zwischen Bernsdorf und Polzen mit 61 Individuen nachgewiesen. Ob die Fische im Habitat bei Frankenhain eine selbstreproduzierende Population bilden ist fraglich. Eventuell erfolgte ihre Zuwanderung aus einem oberhalb liegenden Abschnitt. Im Habitat zwischen Bernsdorf und Polzen bildet der Bitterling offensichtlich eine sich selbst reproduzierende Population. Das Vorkommen von Bitterlingen verschiedener Jahrgänge lässt die Schlussfolgerung zu, dass auch ausreichend Großmuscheln der Gattungen *Unio* und *Anodonta* vorhanden sind. Beide Habitate sind durch unüberwindbare Wehre oder Rampen begrenzt. D.h. der Isolationsgrad ist hoch. Die submerse Wasserpflanzendeckung ist in beiden Habitaten in hervorragendem Maß vorhanden. Der Anteil der Probestellen mit aeroben Sedimentauflagen beträgt mehr als 50%. Die obere Schicht des Sedimentes war überwiegend gut durchlüftet, Faulschlammgeruch trat in tieferen Sedimentschichten auf. Grundräumungen und Krautungen sind in geringem Umfang erkennbar. Diese Unterhaltungsmaßnahmen können vor allem den Muschelbestand (wenn vorhanden) schädigen, auch durch Schädigung der Stichlinge, die Wirtstiere der Muschellarven sind. Die gewässerbaulichen Änderungen in der Kremitz haben einen erkennbar negativen Einfluss auf die Habitate. Der Fluss ist stark kanalisiert und weist keine Aue auf. In einigen Bereichen reicht die landwirtschaftliche Nutzung des angrenzenden Grünlandes bis an die Gewässeroberkante. Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft sind daher nicht auszuschließen. Bei Habitaten weisen einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Eine Ausdehnung der Habitate und eine Stärkung der Populationen wären möglich, wenn die vorhandenen Wehre und Rampen für die Bitterlinge passierbar wären. Es könnte dadurch ein günstiger Erhaltungszustand für die Art erreicht werden.

Im SCI 554 konnte der **Kammolch** im Rahmen der Kartierung nicht nachgewiesen werden. Ein Gebietskenner (mdl. Mitteilung von Herr Krüger [10.05.2010]) teilte jedoch mit, dass der Kammolch am Steigmühlteich südlich von Schlieben früher vorkam. Seit der Teich befischt wird und in einem Jahr trocken lag, konnten aber keine Nachweise mehr erbracht werden.

Die Erfassungen im Rahmen der Managementplanung ergaben auch keine Nachweise der **Rotbauchunke** im SCI 554. Gemäß Angaben eines Gebietskenners (mdl. Mitteilung von Herr Krüger [10.05.2010]) ist ein Vorkommen der Rotbauchunke im SCI 554 auch nicht bekannt.

Im westlich gelegenen Gewässer an der Steigmühle wurden durch Keschern 15 **Moorfrosch**-Larven nachgewiesen. Im östlich angrenzenden naturnahem Gewässer, welches nicht beangelt wird, konnten durch Ausleuchten 2000-5000 Larven der Amphibienart festgestellt werden. Als Habitatfläche wurden beide Gewässer als Laichgebiete sowie umgebende Bereiche als Land- bzw. Winterhabitate ausgewiesen. Das östlich gelegene Gewässer ist strukturell besser als Habitat geeignet als das westlich gelegene. Der Landlebensraum hat eine hervorragende Ausstattung, weil sich an die Gewässer unmittelbar als Sommer- und Winterhabitat geeignete Kiefernwaldgebiete (> 1 ha) anschließen. Mäßige Beeinträchtigungen bestehen hinsichtlich der intensiven fischereilichen Nutzung des Angelgewässers, wobei als Raubfisch lediglich Aal eingesetzt wird. Das naturnähere Gewässer hat demgegenüber keinen oder nur einen geringen Fischbestand. Insgesamt weist die Habitatflächen einen günstigen Erhaltungszustand auf. Dieser soll weiterhin gewährleistet werden.

Für die **Grüne Keiljungfer** wurden im SCI 554 drei Habitate abgegrenzt (zwischen Bernsdorf und Polzen, nördlich von Malitschkendorf, nordwestlich von Frankenhain). Die Anzahl der nachgewiesenen Exuvien der Grünen Keiljungfer war in den beiden Habitaten sehr gering, im Habitat nordwestlich von Frankenhain nur geringfügig höher. Die Kremitz ist in ihrem gesamten Lauf im SCI durch das regelmäßige Vorhandensein von Aufstauungen in Form kleiner Wehre gekennzeichnet. Oft finden sich unterhalb der Wehrabstürze gute Habitatbedingungen für die Grüne Keiljungfer, wegen turbulenterer Strömung bilden sich hier keine Schlamm- und Detritusaufgaben. Im Rückstau hingegen bilden sich durch die verringerte Strömung Detritusablagerungen bis hin zu Faulschlammablagerungen, welche den Gewässerabschnitt für die Larven unbesiedelbar machen. Mit geringfügigen Unterschieden können die Habitatflächen bei Polzen und die bei Frankenhain mit gut bewertet werden. Der Habitatfläche bei Malitschkendorf wird ein ungünstiger Erhaltungszustand zugeordnet.

Der **Hirschkäfer** konnte im SCI 554 nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, da Entwicklungssubstrate vorhanden sind. Ein aktuelles Vorkommen in den Waldgebieten südlich von Stechau (außerhalb des SCI 554) wird angenommen. Eine Befragung von Anwohnern ergab folgende Vorkommensmeldung: 1 männl. Exemplar (Totfund), Juli 2009.

Der **Eremit** konnte im SCI 554 nicht nachgewiesen werden. Es fehlt zumeist an Starkbäumen mit Höhlungen oder die Standorte sind zu schattig

Der **Heldbock** konnte ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.

2.3. Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten

Im Rahmen der Managementplanung zum SCI 554 wurden keine avifaunistischen Erfassungen durchgeführt. Aktuelle Daten aus Fremddaten liegen derzeit nicht vor.

3. Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

3.1. Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung

3.1.1. Leitbild SCI 554

Die Ziel- und Maßnahmenplanung richtet sich nach dem Leitbild der Kremitz und Fichtwaldgebiet, das aus den Zielen der Landschaftsrahmenplanung und der Wasserrahmen-Richtlinie unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß FFH-Richtlinie abgeleitet wird.

Das Leitbild für das FFH-Gebiet umfasst ein strukturiertes, ökologisch durchgängiges Fließgewässer mit heterogenen Gewässergeometrien sowie Substrat- und Strömungsverhältnissen, das durch Ansiedlungen des Bibers, Fischotters und Bitterlings bereichert wird und dem Lebensraumtyp Flüsse der planaren bis montanen Stufe (LRT 3260) in einem guten Erhaltungszustand entspricht. Entlang der Kremitz bilden sich Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) und Erlen-Eschenwälder (LRT 91E0) heraus.

Zielstellung für den zum SCI gehörenden Teil des Schliebener Beckens ist eine Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und Verhinderung einer weiteren Moordegradierung. Ein Großteil der Flächen sollte auch weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, um wertvolle Offenlandbereiche zu erhalten. In Bereichen, in denen eine Nutzung oder Pflege aufgrund zu hoher Wasserstände nicht mehr möglich ist, sind Brachestadien und Sukzession zuzulassen.

3.1.2. Ziel- und Maßnahmenplanung SCI 554

Kremitz

Zur Aufwertung der Habitatstrukturen der Kremitz sind Renaturierungsmaßnahmen insbesondere in den wenigen Bereichen durchzuführen, in denen das Geländeprofil einen ehemals mäandrierenden Verlauf erkennen lässt. Dies ist östlich der Straße zwischen Steigemühle und Oelsig (L68) der Fall. Die Flurstücksgrenzen lassen hier erkennen, dass es nördlich der Kremitz zwei Fluss Schleifen gab. Die in diesem Bereich geradlinig verlaufende Kremitz sollte hier durch Renaturierung des ehemaligen Flusslaufes wieder in das alte Bett geleitet werden (Maßnahmenvorschlag des wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebes). Weiterhin kann auch der Einbau wechselseitiger Buhnen die Strukturdiversität erhöhen. Dies wurde in der Kremitz oberhalb der Straße zwischen Schlieben und Oelsig (L 68) bereits im Rahmen der AEP Fichtwald geplant (INGENIEURGESELLSCHAFT WTU GMBH BAD LIEBENWERDA, 2003).

Zur Beschattung der Kremitz und damit zur natürlichen Verringerung des Pflanzenwachstums im Gewässer muss die Südseite abschnittsweise mit Gehölzen bepflanzt werden.

Zur Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit wird für die 26 Wehre und Staue in der Kremitz ein Ersatz durch Sohlgleiten priorisiert. Da ein Rückbau aller Wehre aufgrund ihres großen Einflusses auf den Gebietswasserhaushalt als wichtige Instrumente zum Wasserrückhalt, ihrer Funktion zur dosierten Wasserüberleitung sowie zur gezielten Stauhaltung für eine Einstaubewässerung nicht möglich ist, ist an nicht rückbaubaren Wehren ein Umgehungsgerinne herzustellen, das für alle Wasserlebewesen passierbar ist. Für das Wehr an der L 68 zwischen Schlieben und Oelsig ist ein Umbau einschließlich Fischaufstiegsanlage bereits geplant (schriftliche Mitteilung des GUV Kremitz-Neugraben am 22.02.2011).

Zum SCI gehörender Teil des Schliebener Beckens

Durch die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung Fichtwaldmoor (INGENIEURGESELLSCHAFT WTU GMBH BAD LIEBENWERDA, 2003) wurde bereits eine Planung zur Erreichung der unter 3.1.1 beschriebenen Ziele

erarbeitet. Durch folgende Maßnahmen wird ein Wasserrückhalt im Fichtwaldmoor, hier speziell der zum SCI gehörende Teil des Schliebener Beckens, erzielt:

- die Sanierung mehrerer Stauanlagen,
- den Einbau neuer Stauanlagen,
- den Einbau von Stütz- und Grundswellen,
- die Verfüllung von Gräben,
- Anlage von Feuchtbiotopen als Wasserspeicher,
- Beschränkung der Unterhaltung auf keine oder eingeschränkte bzw. modifizierte Krautung der Gewässersohle

Z.T. wurde bereits mit Umsetzung dieser Maßnahmen begonnen (südlich von Wehrhain).

Für die Bewirtschaftung der Grünlandstandorte folgt aus diesen Maßnahmen, dass Produktion nicht mehr auf allen Flächen und zudem mit der jetzigen Technik garantiert werden kann. Die Bewirtschaftung muss mit leichterem und dem Moorstandort angepasster Technik erfolgen. Es sollte eine zweischürige Mahd mit Abtransport des Mahdguts durchgeführt werden. Zu den jeweiligen Mahdzeitpunkten müssen die Stauanlagen durch einen Stauwärter geöffnet werden, damit das Wasser abfließen kann und die Flächen befahrbar sind. Nach erfolgter Bewirtschaftung müssen die Stauanlagen wieder geschlossen werden.

Eine Mulchung der Flächen sollte nicht mehr erfolgen. Um kennartenreiche Wiesenbestände zu erhalten, muss das Mahdgut von der Fläche entfernt werden.

Die bereits jetzt stark durch Biberstauung und in Folge der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen vernässten Flächen sollten ungenutzt bleiben. Sie können dem Biber als Rückzugsraum dienen.

3.2. Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope

Zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes des **LRT 3260** müssen folgende Behandlungsgrundsätze eingehalten und Maßnahmen durchgeführt werden:

Behandlungsgrundsätze

- Keine zusätzlichen Verbauungen bzw. -verfestigungen von Gewässerufer und -sohle mit toten Baustoffen,
- Sicherung der Wasserqualität durch Vermeidung von Schadstoff- und Nährstoffeinträgen,
- Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an Gewässerschutzstreifen gemäß §38 WHG,
- Keine Pflanzung standortfremder Gehölze im Uferbereich,
- im Uferbereich Zulassen von Gehölzbewuchs über natürliche Sukzession,
- Durchführung einer angepassten und sachgerecht abgewogenen Gewässerunterhaltung

Einzelflächenspezifische Maßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen:

Die Südseite der Kremitz soll zumindest abschnittsweise in folgenden Bereichen bepflanzt werden:

- zwischen dem Großbusch südlich des Flugplatzes Holzdorf und dem Großbusch bei Borken,
- zwischen dem Großbusch bei Borken und dem Wasserwerk an der B 87,
- zwischen dem Wasserwerk an der B 87 und der Aufspaltung der Kremitz nördlich von Malitschkendorf und

- vom FND Burgwall bis 1,5 km oberhalb von Frankenhain.

Die Maßnahme gilt für die Anhang II-Arten Fischotter, Biber und Bitterling gleichermaßen.

Weiterhin sind strukturverbessernde Maßnahmen in Form von Steinschüttungen, Einbringung von Totholz oder Holzstämmen u.a. vorzusehen. Steine sind nur außerhalb von Abschnitten mit Niedermoorböden zu verwenden, da sie sonst versinken könnten. Bühnen aus Holzstämmen oder Totholz werden mit Pfählen verankert, so dass sie nicht fortgespült werden. Weiterhin ist als Maßnahme zur Strukturverbesserung und Erhöhung der Fließgewässerdynamik die abschnittsweise Einengung des Sohlenprofils vorzusehen.

An den Wehren in der Kremitz ist die ökologische Durchgängigkeit herzustellen. Vorrangiges Ziel ist der Rückbau der Wehre und Ersatz durch Sohlgleiten. Da ein Rückbau aller Wehre aufgrund ihres großen Einflusses auf den Gebietswasserhaushalt als wichtige Instrumente zum Wasserrückhalt, ihrer Funktion zur dosierten Wasserüberleitung sowie zur gezielten Stauhaltung für eine Einstaubewässerung nicht möglich ist, ist an jedem nicht rückbaubaren Wehr ein Umgehungsgerinne herzustellen, dass für alle Wasserlebewesen passierbar ist. Die Maßnahme gilt für die Anhang II-Arten Fischotter, Biber, Bitterling und Grüne Keiljungfer gleichermaßen.

Entwicklungsmaßnahmen:

Im Bereich des Frankenhainer Luchs wird zur Entwicklung eines mäandrierenden Gewässers eine Rückführung in das alte Flussbett vorgeschlagen. Die ehemaligen Mäander sind durch Bodenaushub wieder herzustellen. Bei der Profilgestaltung sind Prall- und Gleitufer zu beachten. Es ist ein naturnahes kiesig-sandiges Gewässerbett anzustreben. Das derzeitige Flussbett ist zu verfüllen.

Zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes von zwei Flächen und zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes einer Fläche des **LRT 6410 - Pfeifengraswiesen** müssen folgende Behandlungsgrundsätze eingehalten und Maßnahmen durchgeführt werden:

Behandlungsgrundsätze

- Erhalt der Pfeifengraswiesen durch einschürige Spätmahd mit Abtransport des Mahdguts
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- Keine Düngung der typischerweise nährstoffarmen Standorte
- Verhinderung weiterer Grundwasserabsenkung bzw. Entwässerung

Einzelflächenspezifische Maßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen:

Zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Pfeifengraswiesen ist eine Wiederaufnahme der Nutzung bzw. Pflege mit einer zwei- bis dreimaligen Mahd (in den ersten beiden Jahren) zur Aushagerung erforderlich. In den Folgejahren ist eine jährliche Spätmahd ab September mit Abtransport des Mahdguts (alternativ auch alle 2 Jahre) vorzusehen.

Zur Sicherung bzw. zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Flächen des **LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren** müssen folgende Behandlungsgrundsätze eingehalten und Maßnahmen durchgeführt werden:

Behandlungsgrundsätze

- Kein zusätzlicher Uferverbau
- Vermeidung von Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Keine flächigen Gehölzpflanzungen

- Schnittgut bzw. Räumgut aus der Gewässerunterhaltung nicht in der Nähe des Gewässers lagern

Einzelflächenspezifische Maßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen:

Die Fläche mit dem ungünstigen Erhaltungszustand ist durch Gehölzaufwuchs beeinträchtigt. Hier sollte als ersteinrichtende Maßnahme eine Entbuschung erfolgen (ein Flächenanteil mit Verbuschung von ca. 40 % sollte nicht überschritten werden). Um eine Verbuschung der Feuchten Hochstaudenfluren zu verhindern, sind die Flächen alle 2-3 Jahre im Zeitraum September bis November mit Abtransport des Mahdguts zu mähen.

Zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Flächen des **LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen** müssen folgende Behandlungsgrundsätze eingehalten und Maßnahmen durchgeführt werden:

Behandlungsgrundsätze

- Sicherung der Existenz der Flachland-Mähwiesen durch regelmäßige Nutzung oder Pflege unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis.
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- Keine Nachsaat außer zur Beseitigung von Wildschäden.
- Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes (z.B. im Hinblick auf Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie). Diesbezüglich kann eine Anpassung der einzelflächenspezifischen Maßnahmen erforderlich werden.
- keine weitere Entwässerung von feuchten bis nassen Teilflächen, um kleinräumige Biotopmosaika aus Standorten unterschiedlicher Feuchtstufen zu erhalten.

Einzelflächenspezifische Maßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen:

Die Wiesen sind durch eine zweischürige Mahd zu nutzen (1. Schnitt ab Beginn Blüte der Hauptbestandsbildner, 2. Schnitt frühestens 40 Tage danach; hoch angesetzter Grasschnitt mind. 10 cm; Beräumen des Mahdgutes). Eine Düngung ist in Höhe des Entzuges möglich.

Entwicklungsmaßnahmen:

Neben den LRT-Flächen wurde eine Entwicklungsfläche ausgewiesen. Diese kann ebenfalls durch eine zweischürige Mahd (1. Schnitt ab Beginn Blüte der Hauptbestandsbildner, 2. Schnitt frühestens 40 Tage danach; hoch angesetzter Grasschnitt mind. 10 cm; Beräumen des Mahdgutes, Düngung in Höhe des Entzuges) zur LRT-Fläche aufgewertet werden.

Zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Fläche des **LRT 9160 – Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald** müssen folgende Behandlungsgrundsätze eingehalten und Maßnahmen durchgeführt werden:

Behandlungsgrundsätze

- Ausgedehnte Erntennutzungszeiträume
- Förderung eines mehrschichtigen, mosaikartig angelegten Bestandsaufbaus
- Kleinflächige Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten, vorzugsweise Naturverjüngung
- Natürliche Alterungs- und Zerfallsprozesse zulassen
- Dominanz der Hauptbaumarten sichern

- Dauerhafte Beschränkung des Mischungsanteils gesellschaftsfremder BA auf max. 20 %
- Beschränkung des Technikeinsatzes
- Kein Neubau von Wegen in LRT-Flächen
- angemessene Lichtregulierung in Altbeständen
- Verbeißende Wildarten auf einem waldverträglichen Maß halten und/oder Zäunung von Verjüngungsflächen

Einzelflächenspezifische Maßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen:

Es sollen mind. 5 Stk. Totholz und mind. 5 Stk. Biotop- bzw. Altbäume pro Hektar in den Beständen belassen werden.

Zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Flächen des **LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen** müssen folgende Behandlungsgrundsätze eingehalten und Maßnahmen durchgeführt werden:

Behandlungsgrundsätze

- Ausgedehnte Erntennutzungszeiträume
- Förderung eines mehrschichtigen, mosaikartig angelegten Bestandsaufbaus
- Kleinflächige Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten, vorzugsweise Naturverjüngung
- Natürliche Alterungs- und Zerfallsprozesse zulassen
- Dominanz der Hauptbaumarten sichern
- Dauerhafte Beschränkung des Mischungsanteils gesellschaftsfremder BA auf max. 20 %
- Beschränkung des Technikeinsatzes
- Kein Neubau von Wegen in LRT-Flächen
- Verbeißende Wildarten auf einem waldverträglichen Maß halten und/oder Zäunung von Verjüngungsflächen

Einzelflächenspezifische Maßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen:

Es sollen mind. 5 Stk. Totholz und mind. 5 Stk. Biotop- bzw. Altbäume pro Hektar in den Beständen belassen werden.

Entwicklungsmaßnahmen:

Für einen Teil der Flächen sind zur Verbesserung des Zustandes Entwicklungsmaßnahmen geplant. Es handelt sich dabei um die Gestaltung eines 10 bis 30 m breiten naturnahen Waldrandes und die Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften.

Zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Flächen des **LRT 91E0* – Subtyp: „Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern“** müssen folgende Behandlungsgrundsätze eingehalten und Maßnahmen durchgeführt werden:

Behandlungsgrundsätze

- extensive Holznutzung (einzelstamm- oder gruppenweise)
- Natürliche Alterungs- und Zerfallsprozesse zulassen
- Kleinflächige Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten, vorzugsweise Naturverjüngung

- Dominanz der Hauptbaumarten sichern
- keine Einbringung gesellschaftsfremder Baumarten
- Kein Neubau von Wegen in LRT-Flächen
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Hydroregimes
- Beschränkung des Technikeinsatzes
- Keine Fütterungen oder dauerhaften Kirsungen in LRT-Flächen anlegen

Einzelflächenspezifische Maßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen:

Es sollen mind. 5 Stk. Totholz und mind. 5 Stk. Biotop- bzw. Altbäume pro Hektar in den Beständen belassen werden.

Zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Fläche des **LRT 91D0* – Moorwald** müssen folgende Behandlungsgrundsätze eingehalten und Maßnahmen durchgeführt werden:

Behandlungsgrundsätze

- Fläche von der regulären Bewirtschaftung ausschließen (a.r.B.) und Ablauf der Sukzession ermöglichen
- Totholz belassen
- Erhöhung des Moorwasserspiegels durch Grabenverlandung zulassen
- Erhalt / Verbesserung des Mikroklimas
- Erhalt bzw. Förderung des Arteninventars durch Erhöhung des Moorwasserspiegels
- Keine Einbringung gesellschaftsfremder Baumarten
- Keine Befahrung der Fläche und der unmittelbaren Randbereiche
- Keine Entwässerungen im Moor und seinem Einzugsgebiet vornehmen
- Keine Kalkungen u. a. Düngungen im Moor und seinem Einzugsgebiet
- Keine Kirsungen im Moor

Einzelflächenspezifische Maßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen:

Es sollen mind. 5 Stk. Totholz pro Hektar in den Beständen belassen werden.

Nachfolgende werden die Behandlungsgrundsätze und Maßnahmen für die **geschützten Biotope** beschrieben:

Zum Erhalt der geschützten Wiesen und Weiden ist eine Bewirtschaftung notwendig. I.d.R. handelt es sich um Mahd mit Abtransport des Mahdgutes oder Beweidung. Um das Bodengefüge nicht durch Druck zu verdichten, ist standortangepasste Technik zu verwenden bzw. eine angepasste Besatzdichte mit Weidetieren zu beachten. Die Hochstaudenflur ist zur Verhinderung von Gehölzaufwuchs im mehrjährigen Abstand zu mähen.

Für alle anderen §32-Biotope gelten allgemeine Behandlungsgrundsätze:

Naturnahe, unbeschattete Gräben, ständig wasserführend (0113101)

- Keine zusätzlichen Verbauungen bzw. -verfestigungen von Gewässerufer und -sohle mit toten Baustoffen
- Vermeidung von Schadstoff- und Nährstoffeinträgen.

- Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an Gewässerschutzstreifen gemäß §34 WHG.
- Keine Pflanzung standortfremder Gehölze im Uferbereich.
- Durchführung einer angepassten und sachgerecht abgewogenen Gewässerunterhaltung.

Grubengewässer, Abgrabungsseen (02160)

- weitestgehende Fernhaltung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen;
- Unterlassung von Uferverbau und -befestigung;
- Unterlassung von Verfüllung sowie Verspülung von Sedimenten.

Großröhrichte an Standgewässern (02211), Schilfröhricht eutropher bis polytropher Moore und Sümpfe (04511)

- Erhalt des Röhrichtgürtels durch Unterbindung einer vollständigen Verlandung;
- Unterbindung weiterer Entwässerung;
- weitestgehende Fernhaltung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen;
- Unterlassung von Uferverbau und -befestigung;
- Unterlassung von Verfüllung sowie Verspülung von Sedimenten.

Pfeifengras-Moorbirken-, Großseggen- und Rasenschmielen-Schwarzerlenwald (0810372, 081034, 081036)

- extensive Holznutzung (einzelstamm- oder gruppenweise)
- Natürliche Alterungs- und Zerfallsprozesse zulassen
- Kleinflächige Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten, vorzugsweise Naturverjüngung
- keine Einbringung gesellschaftsfremder Baumarten
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Hydroregimes
- ggf. Holzbringung mit Pferd oder Seilkran, Holzernte und Rückung bevorzugt in Frost- bzw. Trockenperioden

Gilbweiderich-Birken-Stieleichenwald (081911), Birken-Vorwald (082836)

- Kleinflächige Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten, vorzugsweise Naturverjüngung
- Natürliche Alterungs- und Zerfallsprozesse zulassen
- Naturverjüngung anstreben
- Dauerhafte Beschränkung des Mischungsanteils gesellschaftsfremder Baumarten auf max. 20 %
- kein flächiges Befahren, permanente Feinerschließung anlegen, Gassenabstand von 20 m nicht unterschreiten, bodenschonende Rücketechnik anwenden

3.3. Ziele und Maßnahmen für wertgebende Arten und deren Habitate

Zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes des Habitats des **Fischotters** müssen folgende Behandlungsgrundsätze eingehalten und Maßnahmen durchgeführt werden:

Behandlungsgrundsätze

- Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an Gewässerschutzstreifen gemäß §38 WHG,
- keine Neuanlage oder Ausbau von Verkehrswegen entlang eines Korridors von 500 m Abstand zum Ufer, keine zusätzliche Bebauung im Nahbereich (ca. 50 m-Korridor),
- Errichtung fischottergerechter Brücken- und Durchlassbauwerke,
- Förderung des Deckungsreichtums an den Gewässeruferrändern,
- Beibehaltung der überwiegenden Grünlandnutzung im Gewässerumfeld.

Einzelflächenspezifische Maßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen:

Zur Verbesserung des Habitats des Fischotters sind die ökologische Durchgängigkeit an Wehren in der Kremitz herzustellen und die Südseite der Kremitz und ihrer Nebengewässer abschnittsweise zu bepflanzen. Beide Maßnahmen wurden bereits in Bezug auf den LRT 3260 beschrieben.

Zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Habitate des **Bibers** müssen folgende Behandlungsgrundsätze eingehalten und Maßnahmen durchgeführt werden:

Behandlungsgrundsätze

- Erhalt der vorhandenen ufernahen Gehölze als Deckungsmöglichkeit und Winternahrungsquelle,
- Belassen von Reisighaufen am Gewässerufer, die dem Biber als Winternahrung dienen,
- Kein weiterer Gewässer- bzw. Uferausbau,
- Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an Gewässerschutzstreifen gemäß §38 WHG,
- keine Neuanlage oder Ausbau von Verkehrswegen entlang eines Korridors von 500 m Abstand zum Ufer, keine zusätzliche Bebauung im Nahbereich (ca. 50 m-Korridor),
- Errichtung fischottergerechter Brücken- und Durchlassbauwerke,
- Schonung von Biberdämmen bei der Gewässerunterhaltung

Einzelflächenspezifische Maßnahmenplanung

Erhaltungsmaßnahmen:

Zur Verbesserung des Habitats des Bibers sind die ökologische Durchgängigkeit an Wehren in der Kremitz herzustellen und die Südseite der Kremitz und ihrer Nebengewässer abschnittsweise zu bepflanzen. Beide Maßnahmen wurden bereits in Bezug auf den LRT 3260 beschrieben. Bei den Pflanzungen ist speziell für den Biber zu beachten, dass sie einen Anteil an Strauchweiden von mind. 25 % enthalten.

Entwicklungsmaßnahmen:

Zur Verbesserung der Gewässerstruktur sind die unter dem LRT 3260 aufgeführten Entwicklungsmaßnahmen (Rückführung der Kremitz in das alte Flussbett) förderlich.

Zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Habitate des **Bitterlings** müssen folgende Behandlungsgrundsätze eingehalten und Maßnahmen durchgeführt werden:

Behandlungsgrundsätze

- Grundräumungen in der Kremitz im Rahmen der Gewässerunterhaltung nur nach Einzelabstimmung mit der UWB / UNB und unter Einsatz einer ökol. Begleitung,
- Erhalt der vorhandenen ufernahen Gehölze zur Beschattung des Gewässers,
- Krautung erfolgt abschnittsweise und maximal bis 10 cm über Gewässersohle,
- Kein weiterer Gewässer- bzw. Uferausbau,
- Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an Gewässerschutzstreifen gemäß §38 WHG,

Einzelflächenspezifische Maßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen:

Zur Verbesserung des Habitats des Bitterlings sind die ökologische Durchgängigkeit an Wehren in der Kremitz herzustellen und die Südseite der Kremitz und ihrer Nebengewässer abschnittsweise zu bepflanzen. Beide Maßnahmen wurden bereits in Bezug auf den LRT 3260 beschrieben. Zusätzlich ist

auch die Durchgängigkeit an Staubauwerken herzustellen, die sich im nördlichen Habitat an einmündenden Gräben befinden.

Zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes des Habitats des **Moorfrosches** müssen folgende Behandlungsgrundsätze eingehalten werden:

Behandlungsgrundsätze

- Beibehaltung einer naturschutzgerechten Bewirtschaftung der Teiche,
- Keine Zunahme des Raubfischbesatzes,
- Erhaltung der Strukturvielfalt bei allen Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen am Teich,
- Erhalt der Röhrlichtzonen mit möglichst strukturreichem Übergang zur offenen Wasserfläche,
- Unterlassung von Uferverbau und –befestigung.

Einzelflächenspezifische Maßnahmen sind nicht geplant.

Zur Sicherung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Habitate der **Grünen Keiljungfer** müssen folgende Behandlungsgrundsätze eingehalten und Maßnahmen durchgeführt werden:

Behandlungsgrundsätze

- Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an Gewässerschutzstreifen gemäß §38 WHG,
- Krautung erfolgt abschnittsweise und maximal bis 10 cm über Gewässersohle,
- Beibehaltung der überwiegenden Grünlandnutzung im Gewässerumfeld.
- Kein weiterer Gewässer- bzw. Uferausbau,

Einzelflächenspezifische Maßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen:

Die bereits für den LRT 3260 geplanten Maßnahmen „Strukturverbessernde Maßnahmen in Form von Steinschüttungen, Einbringung von Totholz oder Holzstämmen u.a. (NW15)“ sowie „Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit an Wehren in der Kremitz (NW5)“ gelten für die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Habitatflächen der Grünen Keiljungfer gleichermaßen.

3.4. Überblick über Ziele und Maßnahmen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten Ziele und Maßnahmen in Bezug auf FFH-LRT und –Arten im SCI 554.

Tab. 4: Überblick über Ziele und Maßnahmen in den Lebensraumtypen und Arthabitaten im SCI 554		
Maßnahmenbeschreibung	LRT / Art / §32-Biotop	Dringlichkeit
Erhaltungsmaßnahmen		
Abschnittsweise Bepflanzung der Südseite der Kremitz	3260, Fischotter, Biber, Bitterling	mittelfristig
Strukturverbessernde Maßnahmen in Form von Steinschüttungen, Einbringung von Totholz oder Holzstämmen u.a.	3260	mittelfristig
Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in der Kremitz	3260, Fischotter, Biber, Bitterling	mittelfristig

Wiederaufnahme der Nutzung bzw. Pflege mit einer zwei- bis dreimaligen Mahd (in den ersten beiden Jahren)	6410	kurzfristig
jährliche Spätmahd ab September mit Abtransport des Mahdguts (alternativ auch alle 2 Jahre)	6410	kurzfristig und dauerhaft
Entbuschung (ein Flächenanteil mit Verbuschung von ca. 40 % sollte nicht überschritten werden).	6430	kurzfristig
Mahd aller 2-3 Jahre im Zeitraum September bis November mit Abtransport des Mahdguts	6430, Hochstaudenflur	kurzfristig und dauerhaft
zweischürige Mahd (1. Schnitt ab Beginn Blüte der Hauptbestandsbildner, 2. Schnitt frühestens 40 Tage danach; hoch angesetzter Grasschnitt mind. 10 cm; Beräumen des Mahdgutes, Düngung in Höhe des Entzuges)	6510, Feuchtwiesen	kurzfristig und dauerhaft
Biotop- und Altbäume anreichern (mind. 5 Stück/ha)	9160, 9190, 91E0	kurzfristig und dauerhaft
Anreicherung von stehendem und liegendem Totholz (mind. 5 Stk./ha)	9160, 9190, 91E0, 91D0	kurzfristig und dauerhaft
Entwicklungsmaßnahmen		
Rückführung der Kremitz in das alte Flussbett	3260, Biber	langfristig
zweischürige Mahd (1. Schnitt ab Beginn Blüte der Hauptbestandsbildner, 2. Schnitt frühestens 40 Tage danach; hoch angesetzter Grasschnitt mind. 10 cm; Beräumen des Mahdgutes, Düngung in Höhe des Entzuges)	6510-Entw.-fläche	mittelfristig
Gestaltung eines 10 bis 30 m breiten naturnahen Waldrandes	9190	mittelfristig
Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften	9190	mittelfristig

4. Fazit

Insgesamt hat das SCI 554 nur einen geringen Anteil an Lebensraumtypen und Arten, die zudem im Schutzgebietssystem NATURA 2000 nicht besonders selten sind. Durch die linienhafte Struktur übernimmt das SCI 554 aber Biotopverbundfunktionen im Netz NATURA 2000.

Hinsichtlich der Umsetzungspotenziale der Maßnahmen zeichnet sich kein positives Bild ab. Insbesondere den Maßnahmen im Bereich der Grünlandnutzung stehen viele Betriebe sehr skeptisch gegenüber. Lediglich auf der Hälfte (48,1 %) der LRT- bzw. Habitat-Flächen ist eine Maßnahmenumsetzung (entweder als Optimal- oder Kompromissvariante) möglich. Bzgl. der Maßnahmen im Wald war das Problem die schlechte Resonanz auf die Einladung der Privatwaldeigentümer zur Waldinformationsveranstaltung. Lediglich 10 Waldeigentümer konnten auf der Veranstaltung oder per Post erreicht werden. Das entspricht etwa 40% der Privatwaldeigentümer. Allerdings war das Ergebnis der durchgeführten Abstimmungen sowohl für den Privat- als auch Landeswald zufrieden stellend. Keiner der Eigentümer bzw. Vertreter der Oberförstereien hat Einwände hervorgebracht, so dass es keine Umsetzungskonflikte in dieser Hinsicht gibt. Konflikte im Zusammenhang zwischen der Gewässerunterhaltung bzw. -bewirtschaftung und den geplanten Maßnahmen bestehen nicht. Auch hier konnte ein positives Abstimmungsergebnis mit dem GUV Kremitz-Neugraben erzielt werden.

Zur Sicherung des Gebietes wird vorgeschlagen, das Frankenhainer Luch als NSG auszuweisen. Die Abgrenzung hat sich gegenüber dem bisher geplanten NSG „Frankenhainer Luch“ leicht erweitert, um Bereiche einzubeziehen, die für die Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes wichtig sind. Für den übrigen Bereich des SCI 554 wird ein Bewirtschaftungserlass erstellt.

Literaturverzeichnis

APFEL, E., ET AL. (1995): Geplantes Naturschutzgebiet „Frankenhainer Luch“ Schutzwürdigkeitsgutachten, November 1995.

INGENIEURGESELLSCHAFT WTU GMBH BAD LIEBENWERDA, (2003): Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung für das Niedermoorgebiet Fichtwaldmoor mit Oelsiger und Frankenhainer Luch, 2003.

SCHULZE, DR. B. (2000): Hydrologisches Gutachten Fichtwaldmoor, November 2000.